

Forum Wettbewerbsrecht

Wien, 18.11.2025

Aktuelle lauterkeitsrechtliche Judikatur
des OGH

Dr. Erich Schwarzenbacher

Inhaltsverzeichnis

§ 1 UWG (Leistungsübernahme): 4 Ob 194/24v, *Barber Shop*

§ 1 UWG (Rechtsbruch) 4 Ob 164/24g, *Raumordnung*;

4 Ob 140/24b, *Zahnarztwerbung*

§ 1 UWG (Mitarbeiter-Abwerbung): 4 Ob 118/24t

§§ 1a, 15 UWG: 4 Ob 184/24x, 4 Ob 180/24k, 4 Ob 51/25s

§ 2 UWG: 4 Ob 76/24s, 0 €; 4 Ob 134/24w, *jur. Musterbücher*;
4 Ob 159/24x, *Schadenersatz*

§ 7 UWG: 4 Ob 138/24h, *Zeitungsartikel*; 4 Ob 71/25g, *anh. Prozess*

§ 16 Abs 2 UWG aF: 4 Ob 91/24x, 4 Ob 116/25x, *Schmutzkübel*

§§ 26a ff UWG: 4 Ob 195/24s, *Geheimhaltungsmaßnahmen*

Lauterkeitsverstoß durch Nachahmung

- grundsätzlich Nachahmungsfreiheit
- Unlauterkeit bei
 - fremde Leistung (auch Sache)
 - bewusste Nachahmung
- 2 Varianten
 - unmittelbare Leistungsübernahme (dh ohne beachtlichen Eigenaufwand) idR unlauter
 - mittelbare Leistungsübernahme nur bei
 - vermeidbarer Herkunftstäuschung
 - Rufausbeutung
- Anspruchskonkurrenz UWG und ImmaterialgüterR

4 Ob 194/24v – Barbershop-Websites

- **Sachverhalt**
 - Kl, Bekl betreiben jeweils Barbershop
 - sehr ähnliche Websites
- **Begehren**
 - Verbot, Layout ihrer Startseite glatt zu übernehmen, in eventu es nachzuahmen, gestützt auf § 1 UWG (glatte Leistungsübernahme und vermeidbare Herkunftstäuschung)
 - RL & Zahlung (Stufenklage), UrtVeröffentlichung

4 Ob 194/24v – Barbershop-Websites

- **Vorinstanzen: Abweisung**
 - grundsätzliche Nachahmungsfreiheit
 - hier: beide Websites ähneln im Internet frei verfügbaren Vorlagen, daher Webdesign ohne spezielle Eigenart
 - Keine Verkehrsbekanntheit der Website der KI
- **OGH: Zurückweisung**
 - sklavische Nachahmung/glatte Übernahme, Herkunftstäuschung, Rufausbeutung = Einzelfall, vertretbar verneint

Rechtsbruch § 1 UWG

4 Ob 164/24g

- Kl betreibt Beherbergungsbetrieb, Bekl Skischule samt Skiverleih, vermietet dort aber auch Appartements und Hütten
- Grundstück (der Skischule und der Vermietung) liegt im Freiland mit Sondernutzung für Sportzwecke
 - Rechtsfrage (nach stmk ROG): Erlaubt das auch die Vermietung?
- Abweisung in beiden Instanzen, OGH Zurückweisung

Rechtsbruch § 1 UWG

4 Ob 164/24g

■ OGH

- Bei der Beurteilung der lauterkeitsrechtlichen Vertretbarkeit durch den OGH doppelte Vertretbarkeitsprüfung
 - Vertretbare Auslegung der Norm
 - Hat das BerG die Vertretbarkeitsfrage vertretbar gelöst?

Rechtsbruch § 1 UWG, Meinungsfreiheit

4 Ob 140/24b

- Zahnarzt wirbt für die Eröffnung seiner Zweitordination in „Bürgerinfo“ der Gemeinde
- Zahnärztekammer klagt auf Unterlassung

Rechtsbruch § 1 UWG, Meinungsfreiheit

4 Ob 140/24b

- § 35 ZÄG

- (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Ein Verhalten ist standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen.
- (2) Angehörige des zÄ Berufs haben sich jeder unwahren, unsachlichen, diskriminierenden oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigenden Anpreisung oder Werbung ihrer zÄ Leistungen zu enthalten.

Rechtsbruch § 1 UWG, Meinungsfreiheit

4 Ob 140/24b

- Art 5 WerbeRL (gem § 35 Abs 5 ZÄG von der Kammer erlassen)
 - a) Der Angehörige des zahnärztlichen Berufs hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass jedes unsachliche, unwahre, diskriminierende oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigende Anpreisen oder Bewerben seiner zahnärztlichen Leistungen durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.
 - b) Die Erwähnung des Namens des Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und der nach dem Zahnärztekodex zulässigen Bezeichnung ist erlaubt, hingegen sind die reklamehafte Nennung des Namens oder die gleichzeitige Schaltung eines Inserats im selben Medium untersagt.

Rechtsbruch § 1 UWG, Meinungsfreiheit

4 Ob 140/24b

„PRIVATZAHNARZT: Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass * seine zweite Praxis eröffnet hat. Während seine bestehende Kassenordination in * weiterhin betrieben wird, übt er zusammen mit seiner Frau seinen Schwerpunkt Implantologie in der * Ordinations- und Apparaten-Gemeinschaftspraxis * aus.

* ist seit vielen Jahren in der Zahnmedizin tätig und hat umfangreiche Erfahrung auf dem Gebiet der Implantologie und Prothetik. Mit großer Leidenschaft und Fachwissen strebt er danach, jedem Patienten individuelle Lösungen für seine spezifischen Zahngesundheitsbedürfnisse zu bieten.

In * ermöglicht * mit seinem Team, ein breiteres Spektrum an zahnärztlichen Behandlungen anzubieten. Von der chirurgischen Phase, über die Implantation, bis hin zur Anfertigung des Zahnersatzes, erfolgt alles aus einer Hand. Die Praxis * heißt Sie herzlich willkommen und freut sich darauf, Ihnen ein strahlendes Lächeln zu schenken. Termine können Sie gerne per WhatsApp, telefonisch * oder per Mail * vereinbaren.“

Rechtsbruch § 1 UWG, Meinungsfreiheit

4 Ob 140/24b

- ErstG gab statt, RekursG wies ab, OGH wies RevRek zurück:
 - Zu prüfen ist nicht § 2 oder § 1a UWG, sondern der Rechtsbruchtatbestand
 - Nach Art 10 EMRK kann Werbung schärferen Einschränkungen unterworfen werden als die Kommunikation politischer Ideen
 - Werbebeschränkungen für Ärzten im Allgemeininteresse gerechtfertigt

Rechtsbruch § 1 UWG, Meinungsfreiheit

4 Ob 140/24b

- 35 ZÄG enthält kein absolutes Werbeverbot, nur unwahre, unsachliche, diskriminierende oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigende Anpreisung ist untersagt
- Die auf Grundlage von § 35 Abs 5 ZÄG und § 19 Abs 2 Z 3 ZÄKG erlassenen Werberichtlinien, sohin auch Art 5 lit b WerbeRL, sind (nur) eine Konkretisierung dieser Vorschrift
 - Reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher, marktschreierischer Weise ist verboten, ebenso
 - Übertreibungen, aufdringliche Art der Verbreitung
- Wertung des RekursG, dass der Text zwar werbliche Elemente enthalte, aber noch keine „reklamehafte Nennung des Namens“, bewegt sich im Beurteilungsspielraum

§ 1 UWG – Abwerbung von Mitarbeitern

4 Ob 118/24t

- Klägerin und Beklagte bieten IT-Beratung und Softwarelösungen für Geschäftskunden an
- Klägerin begehrte im ersten Rechtsgang die Unterlassung unlauterer Abwerbung von Mitarbeitern und Kunden sowie die Nutzung von Geschäftsunterlagen zu untersagen und die Haftung der Beklagten für künftige Schäden festzustellen
- Nach tw Stattgebung der Unterlassungsbegehren und Zurückverweisung des Feststellungsbegehrens formulierte die Klägerin im zweiten Rechtsgang ihr Feststellungsbegehrten neu, indem sie sieben Elemente einer unlauteren Abwerbeaktion auflistete.
- Beklagte wendeten ein, dass das Begehrten unbestimmt sei und erhoben den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens

§ 1 UWG – Abwerbung von Mitarbeitern

4 Ob 118/24t

- Feststellungsbegehren ist unbestimmt, da es keine konkreten Ereignisse in der Vergangenheit bezeichnet, sondern allgemein verpöntes Verhalten umschreibt.
- Das Begehr kennt nicht erkennen, wann, wo oder auf welche Weise die unlauteren Methoden gegenüber welchen Mitarbeitern zum Einsatz kamen. Damit kann nicht individualisiert werden, welche Mitarbeiter aufgrund rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten den Arbeitgeber gewechselt haben.
- Aus der Bejahung eines Unterlassungsanspruchs folgt nicht zwangsläufig ein kongruenter Feststellungsanspruch.
- Eine Präzisierung des Begehrns durch das Gericht ist nicht möglich, da die Feststellungen nicht ausreichen, um zu klären, für welche Mitarbeiter ein unlauteres Verhalten der Beklagten kausal für den Arbeitgeberwechsel war. Kein ausreichend präzises Feststellungsbegehrn.

Aggressive Geschäftspraktik § 1a UWG

4 Ob 184/24y (4 Ob 180/24k, 4 Ob 51/25s)

- Kl Bundesarbeitskammer, Bekl Betreiber von Fitnessstudios
- Mitgliedsbeitrag wird mit Einzugsermächtigung eingezogen
- AGB sahen Inflationsanpassung vor
- 2022 Schreiben an Mitglieder, Erhöhung des monatlichen Mitgliedsbeitrags um 6 EUR, ao Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2022, sonst gelte die Erhöhung als akzeptiert

Aggressive Geschäftspraktik § 1a UWG

4 Ob 184/24y (4 Ob 180/24k, 4 Ob 51/25s)

- Kl begehrte Unterlassung der einseitigen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und das Schweigen als Zustimmung zu werten
- Unterlassung des Einzugs der erhöhten Beträge und
- Beseitigungsanspruch gem. § 15 UWG
 - Ursprünglich wurde Direktzahlung an Verbraucher begehrt
 - Abgeändert auf Information der Verbraucher, dass sie zurückfordern könnten
- Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG und ZaDiG; Klagslegitimation nach § 28a KSchG, außerdem Verstoß gegen § 1a UWG und § 1 UWG

Aggressive Geschäftspraktik § 1a UWG

4 Ob 184/24y (4 Ob 180/24k, 4 Ob 51/25s)

- Die beiden ersten Instanzen gaben zur Gänze statt Revision zulässig und teilweise berechtigt
- § 28a KSchG kommt auch auf im Zusammenhang mit der Vereinbarung missbräuchlicher Vertragsklauseln stehende Geschäftspraktiken zur Anwendung
- § 6 Abs 1 Z 2 KSchG ist verletzt
 - Eine Zustimmungsfiktion muss zuvor vertraglich vereinbart sein, Verbraucher muss auf die Bedeutung seines Verhaltes noch einmal hingewiesen werden (gewarnt werden), angemessene Frist für Widerspruch
 - Mangels vorheriger Vereinbarung keine Zust.fiktion
 - Unterl.begehren nach § 28a KSchG daher gerechtfertigt

Aggressive Geschäftspraktik § 1a UWG

4 Ob 184/24y (4 Ob 180/24k, 4 Ob 51/25s)

- Verstoß gegen § 1a UWG bejaht
 - Durch den unzutreffend hervorgerufenen Eindruck, man könne nur die Erhöhung akzeptieren oder kündigen, wurde die Entscheidungsfreiheit wesentl. eingeschränkt
- Verstoß gegen das ZaDiG verneint
 - Autorisierung ist wirksam, sie setzt keinen bestimmten Betrag voraus
 - Abbuchung ist auch keine aggressive Geschäftspraktik
 - Kunden bleiben ja Ansprüche aus Vertrag bzw unzulässiger Bereicherung
 - Auch kein unlauterer Vertragsbruch gem § 1 UWG

Aggressive Geschäftspraktik § 1a UWG

4 Ob 184/24y (4 Ob 180/24k, 4 Ob 51/25s)

■ Zum Beseitigungsanspruch

- Einzug ist kein Verstoß gegen § 1a UWG, sodass der Anspruch schon aus diesem Grund scheitert
- Handlung wäre gem. § 354 EO zu vollstrecken (unvertretbare Handlung)
- Exekutionstitel muss Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung ausreichend bestimmt zu entnehmen sein
- Geschuldete Leistung muss allein aus den Angaben im Exekutionstitel ableitbar sein, bloße Bestimmbarkeit aufgrund von außerhalb des Exekutionstitels liegenden Umständen genügt nicht
- Darüber ist bereits im Titelprozess zu entscheiden, Konkretisierung darf nicht in das Exekutionsverfahren verlagert werden
- Diese Bestimmtheit war hier nicht gegeben

Irreführung § 2 UWG, 0 Euro Werbung

4 Ob 76/24s

- Bewerbung eines Smartphones für 0 Euro
- Auf Speichermedienvergütung um EUR 3 wird erst in „Sternchenverweis“ hingewiesen
- Werbung wies nur monatliche Entgelte, nicht Gesamtpreis inkl. der jährlichen Servicepauschale von EUR 27 aus
- ErstG wies UWG-Begehren ab (nicht die auf das FAGG gestützten); BerG gab statt, OGH änderte teilweise ab
- Z 20 Anhang: Die Beschreibung eines Produktes als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder ähnlich, obwohl der Umworbenen weitergehende Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind.

Irreführung § 2 UWG, 0 Euro Werbung

4 Ob 76/24s

- Ob aufklärende Hinweise bei Z 20 überhaupt beachtlich sind, ist in der Lit. strittig
- Jedenfalls ist aber Gesamteindruck maßgeblich, Sternchenverweis reicht nicht zur Aufklärung
- Speichermedienvergütung ist auch nicht in jedem Fall vom Kunden zu bezahlen, sondern Schuldner ist der Unternehmer, sie sind daher nicht „unvermeidbar“ im Sinn der Z 20
- § 2 UWG und Servicepauschale
 - Kann 4 Ob 86/21g – *Mobile-Service-Pauschale* zu § 4 Abs 1 Z 5 FAGG auf § 2 Abs 4 iVm Abs 6 z 3 übertragen werden?

Irreführung § 2 UWG, 0 Euro Werbung

4 Ob 76/24s

- Eine Verpflichtung iSd § 4 Abs 1 Z 5 FAGG, in jeder ursprünglichen Preisangabe für unbefristete Telekommunikationsverträge die Gesamtkosten pro Abrechnungszeitraum (inkl der jährlichen Servicepauschale von Euro 27,-) anzugeben, geht über das Irreführungsverbot des § 2 Abs 4 iVm Abs 6 Z 3 UWG hinaus

Wettbewerbsverhältnis § 14 UWG

Irreführung § 2 UWG – 4 Ob 134/24w

- Kl ist Rechtsanwalt, Bekl Verlag, der juristische Musterbücher herausgibt
- Bekl betreibt Online-Shop, bietet dort an
 - OnlineBuch – Jahresabo
 - Handbuch (mit einer konkreten Anzahl von Bänden) + OnlineBuch
 - Preis des ersteren ist deutlich höher
- Vorinstanzen verneinten Wettbewerbsverhältnis
- OGH: RevRek zulässig aber nicht berechtigt

Wettbewerbsverhältnis § 14 UWG

Irreführung § 2 UWG – 4 Ob 134/24w

- Weite Auslegung des Mitbewerbers iSd § 14 UWG
- Teilweise Substitutionsfähigkeit des Angebots genügt
- Nur wenn praktisch jede Möglichkeit einer Schädigung oder eines Zusammenstoßes im Wettbewerb fehlt, ist eine Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen
- Musterbücher können „den Weg zum Anwalt ersparen“
- Zur Unlauterkeit (§ 2 UWG)
- Irreführung soll darin liegen, dass man bei Handbuch + OnlineBuch keinen zeitlich unbegrenzten Zugang erwirbt
- Tatsächlich verliert man bei Aktualisierungen den Online Zugang, wenn man zugesandte Rechnung nicht bezahlt
- man kann sich aber OnlineBuch herunterladen und dauerhaft speichern

Wettbewerbsverhältnis § 14 UWG

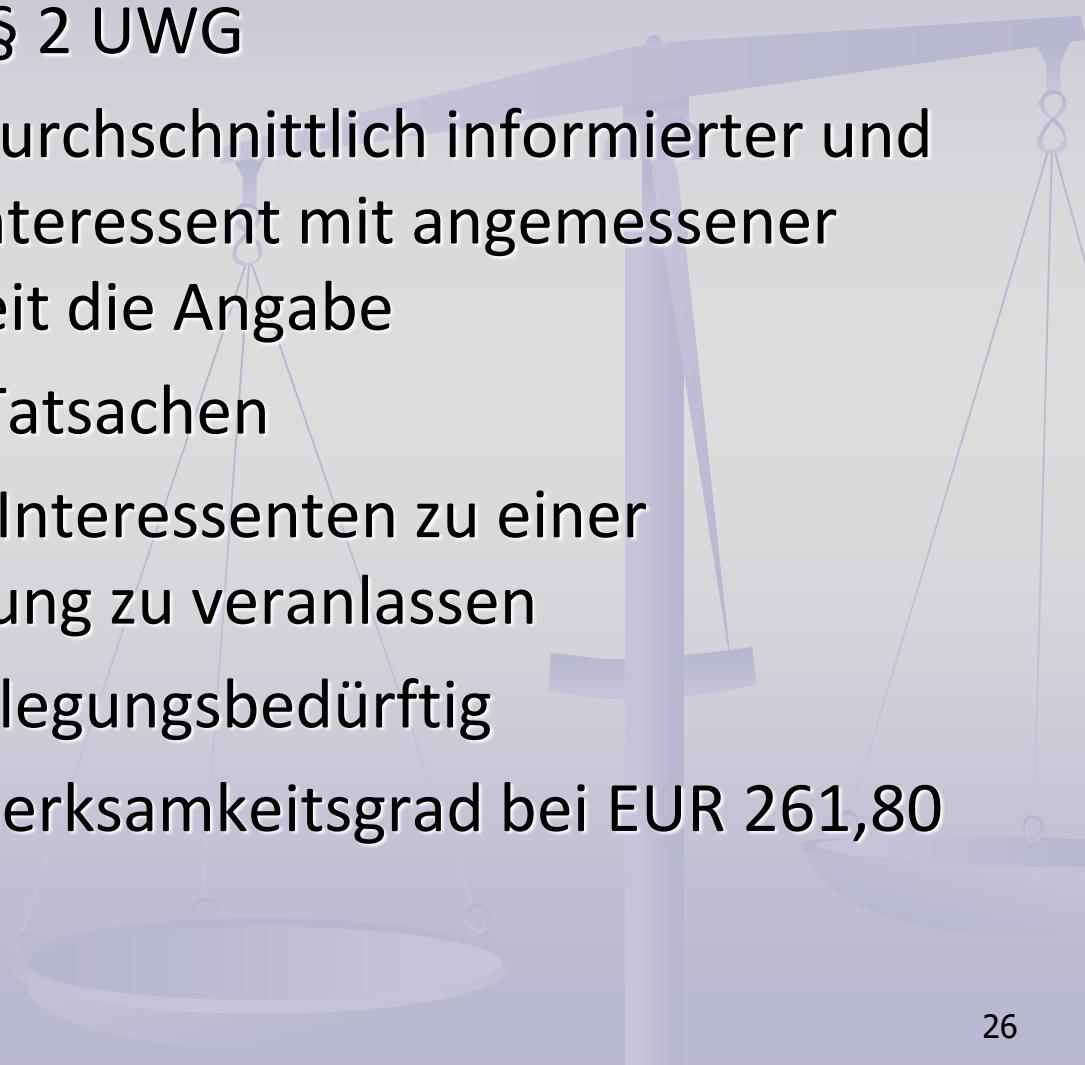
Irreführung § 2 UWG – 4 Ob 134/24w

■ Prüfungsschema § 2 UWG

- Wie versteht durchschnittlich informierter und verständiger Interessent mit angemessener Aufmerksamkeit die Angabe
- Vergleich mit Tatsachen
- Geeignet, den Interessenten zu einer Kaufentscheidung zu veranlassen

■ „OnlineBuch“ auslegungsbedürftig

- Erhöhter Aufmerksamkeitsgrad bei EUR 261,80 und 448,80



Wettbewerbsverhältnis § 14 UWG

Irreführung § 2 UWG – 4 Ob 134/24w

- Interessent wird angesichts des höheren Preises nicht davon ausgehen, dass er einen zeitlich unbegrenzten Zugang erwirbt
- Sondern digitale und (eingefrorene) Online-Version, die man herunterladen kann
- Deswegen auch keine Irreführung gem § 2 Abs 4 Z 1 UWG (Vorenthalten wesentlicher Produktinformationen)
- Daher auch kein Rechtsbruch wegen Verstoß gegen § 4 Abs 1 FAGG oder § 5a Abs 1 Z 3 KSchG

Irreführung § 2 UWG

4 Ob 159/24x

- Zweiter Rechtsgang der E zur Aktivlegitimation des Verbrauchers für Schadenersatzanspruch wegen Irreführung (4 Ob 49/21s)
- Irreführende Werbung eines Tresors als geeignet für eine bestimmte Versicherung(sdeckung)
- Vorinstanzen wiesen mangels Kausalität ab, Zurückweisung der ao Revision durch OGH

Irreführung § 2 UWG

4 Ob 159/24x

■ OGH

- Welchen Eindruck eine Ankündigung auf den Durchschnittsadressaten vermittelt, ist eine Rechtsfrage, die nach objektiven Maßstäben zu lösen ist, wobei auf den Gesamteindruck abzustellen ist
- Irreführungseignung begründet im Regelfall keine erh. RF
- gilt auch für Beurteilung der „Blickfangwerbung“
- Bei Kauf eines Tresors ist nicht Flüchtigkeit sondern hohe Aufmerksamkeit zu unterstellen
- Hier aus versch. Umständen – Bezeichnung als Möbel-einsatztresor, Präzisierungen im Text – kausale Irreführung verneint, obwohl das Logo EN-1 verwendet worden war

§ 7 UWG – Herabsetzung eines Unternehmens

- Grundsätzlich kann die Rsp zu **§ 1330 ABGB** übertragen werden,
- **aber:**
- „zu Zwecken des Wettbewerbs“ → daher Wettbewerbsverhältnis und Wettbewerbsabsicht erforderlich;
- Beweislast für den Wahrheitsgehalt der Aussage trifft Beklagten;
- selbst wahre Behauptungen können uU unter § 1 UWG fallen;
- der Widerruf wird als Beseitigung iSd § 15 UWG verstanden, ist daher verschuldensunabhängig, verjährt aber gemäß § 20 UWG.

§ 7 UWG

4 Ob 138/24h, *journalistische Sorgfalt*

- **Tageszeitung** veröffentlichte **Bericht** über einen Vorfall in einem Spital und die schwierige Personalsituation im Pflegebereich.
- Die klagende Spitalsbetreiberin ist (ua) der Ansicht, dass ihr keine ausreichende Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt wurde, und die Beklagte dadurch ihre journalistischen Sorgfaltspflichten verletzt habe.
- Die Einhaltung der **journalistischen Sorgfalt** ist ein **Rechtfertigungsgrund** im MedienG, der neben den Wahrheitsbeweis tritt und ins zivile Kreditschädigungsrecht übernommen wurde.

§ 7 UWG

4 Ob 138/24h, *journalistische Sorgfalt*

- Ein Verstoß dagegen kann zwar ein Verstoß gegen die **berufliche Sorgfalt** iSd § 1 Abs 1 UWG sein
- hier aber kein Handeln im geschäftlichen Verkehr iSd § 1 UWG, weil **andere Zielsetzung eindeutig überwiegt**
- Unterlassung = **Erfolgsverbot**; wie die journ. Sorgfalt eingehalten wird, muss der Bekl. überlassen bleiben
- → kein Anspruch, der Beklagten Berichte zu verbieten, „*wenn die Klägerin nicht zuvor konkret mit sämtlichen wesentlichen, sie belastenden Rechercheergebnissen konfrontiert und ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird, und/oder wenn Berichte über die Klägerin mit Fotos illustriert werden, die nicht den geschilderten Sachverhalt abbilden.*“

§ 7 UWG

4 Ob 71/25g, *Schreiben über anhäng. Prozess*

- Bekl war für Fernsehproduktion der Kl beratend tätig
- Bekl führt Prozess gegen Kl wegen Vergütungsansprüchen nach dem UrhG
- Abweisung in den beiden ersten Instanzen, so Rev anhängig
- Es gibt mit anderer Filmproduktionsgesellschaft ein auf dem Werk aufbauendes neues Projekt
- Anwalt des Bekl verfasst folgendes Schreiben:

§ 7 UWG

4 Ob 71/25g, Schreiben über anhäng. Prozess

Betrifft: Rechtsstreit [Beklagter] gegen [Klägerin] am Landesgericht Salzburg zu Aktenzeichen *

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir Sie im Namen meines Mandanten [Beklagten] höflich davon in Kenntnis zu setzen, dass bezüglich der Urheberrechte an den ersten 16 Episoden des Werkes der Filmkunst '*' ein Urheberrechtsstreit beim Landesgericht Salzburg zu Aktenzeichen * anhängig ist, welcher noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 7 UWG

4 Ob 71/25g, Schreiben über anhäng. Prozess

- Kl begeht Unterlassung, sofern nicht darauf hingewiesen wird, dass die Klage in den beiden ersten Instanzen erfolglos war
- Vorinstanzen wiesen ab, so Rev zurückgewiesen
- OGH
 - Tatsachen von § 7 UWG erfasst, nicht Werturteile, Wertungsexzess nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG verboten
 - Mitteilungen sind nach dem „ungezwungenen“ Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise auszulegen

§ 7 UWG

4 Ob 71/25g, Schreiben über anhäng. Prozess

- Einzelfallbeurteilung und regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage
- Auslegung des BerG, dass ein Leser nicht den Schluss ziehe, dass Bekl in erster und zweiter Instanz obsiegt habe, bewegt sich im Rahmen der Grundsätze der Rsp des OGH
 - Auch nach Unklarheitenregel gelangt man nicht zu dem gegenteiligen Ergebnis
- Keine Schutzrechtsverwarnung
 - Die als Rechtsfolgebehauptung entweder Tatsachenbehauptungen oder Werturteile sind
- Auch keine Irreführung durch das Unterlassen wesentlicher Infos (dass man in 1. und 2. Instanz verloren habe)

§ 7 UWG und immaterieller Schadersatz gem. § 16 Abs 2 UWG aF, 4 Ob 91/24x, 4 Ob 116/25z

- Auseinandersetzung zwischen oe24 und Krone wegen Berichterstattung über (angebliche) sexuelle Belästigung,
- Inkriminierter Bericht in oe24 über „Schmutzkübelkampagne“
- Abweisung Schadenersatzanspruch
- Rekapitulation der Grundsätze
- OGH definiert keine Untergrenze des „Ärgers“, wann Zuspruch gerechtfertigt ist (weswegen die Revision zugelassen worden war)

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

§§ 26a ff UWG – 4 Ob 195/24s

- Antragstellerin (§ 26i UWG) versorgt als Fonds- und Finanzdatenanbieter ihre Kunden mit Fonds- und Finanzdaten sowie mit Reportings und Zusatzinformationen zu diesen Daten
- Ehemalige leitende Angestellte nunmehr Angestellte der Antragsgegnerin
- 2018 Vertraulichkeitsvereinbarung, 2021 Kündigung
- Noch Monate nach dem Ausscheiden konnte sich die Mitarbeiterin mit ihrem Password in der Plattform ihrer ehemaligen Arbeitgeberin einloggen
 - Wurde für 16. und 17. November festgestellt, ab 29. November war sie bei der Konkurrenz angestellt

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

§§ 26a ff UWG – 4 Ob 195/24s

- Antragstellerin beantragt Maßnahmen zur Beweissicherung nach § 26i UWG und § 87c UrhG
- ErstG gab teilweise statt, RekG wies ab, OGH: RevRek zulässig, aber nicht berechtigt
- Geschäftsgeheimnis hat (kumulativ) drei Voraussetzungen
 - Geheim
 - von kommerziellem Wert
 - **Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen**
 - Geheimhaltungswille allein reicht nicht
 - Behauptungs- und Beweislast beim Inhaber

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

§§ 26a ff UWG – 4 Ob 195/24s

- Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen
- IT-Sicherheitsmaßnahme: Zugangs- und Zugriffsschutz
- Bei ausscheidenden Mitarbeitern Sperre des Zugangs
- Fraglich was ist, wenn ein einmaliger Fehler passiert, dh dass bei einem Ausscheidenden einmal „vergessen“ wird
 - Hier hatte Antragstellerin kein Maßnahmenkonzept betreffend ausscheidende Mitarbeiter behauptet
 - Reichen rechtl. Vorkehrungen wie Geheimhaltungsvereinbarung?
 - Mitarbeiterin wurde anlässlich des Ausscheidens nicht an die Geheimhaltungsvereinbarung erinnert
 - Im konkreten Fall verneint, dass ein ausschl. vertraglicher Schutz genügen würde